

Vereinbarung nach § 132e SGB V

**über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 (und 2)
i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V in Baden-Württemberg**

zwischen

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

vertreten durch die

Bezirksdirektion [°°°°°], Adresse

im Folgenden „AOK“ genannt

und

Betriebsarzt Dr. XXXX

IK XXXX

oder

Verband der Betriebsärzte XXXX

IK XXXX

im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, das Impfangebot der AOK in Baden-Württemberg weiter zu verbessern und den GKV-Versicherten Impfleistungen gemäß § 20i Abs. 1 und 2 SGB V zur Verhütung von Erkrankungen auch in ihrem betrieblichen Umfeld im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung zur Verfügung zu stellen.

Die von Betriebsärzten durchgeführten Schutzimpfungen haben entsprechend dieser Vereinbarung zu erfolgen. Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung und verbindlich anzuwenden.

Diese Impfungen sind Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V und werden in diesem Rahmen finanziert.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V der vom Gemeinsamen Bundesausschuss verabschiedeten Schutzimpfungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung sowie Impfungen im Rahmen der Satzungsleistungen der AOK Baden-Württemberg (https://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/bw/arztundpraxis/vertraege/bw_ap_schutzimpfungen_impfvereinbarung_satzungsleistungen.pdf) für Anspruchsberechtigte nach § 2 dieser Vereinbarung im Folgenden Versicherte genannt.
- (2) Diese Vereinbarung wird einmalig mit einer AOK-Bezirksdirektion für die AOK Baden-Württemberg abgeschlossen.
- (3) Im Hinblick auf die Abrechnung nach § 5 dieser Vereinbarung ist die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen AOK-Bezirksdirektionen zu beachten. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Ort, an dem die Impfung durchgeführt wird.
- (4) Die Vereinbarung gilt für im Bundesland Baden-Württemberg durchgeführte Schutzimpfungen.
- (5) Die Impfleistungen umfassen neben der Applikation des Impfstoffes:
 - die Information des Versicherten über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
 - den Hinweis auf mögliche Nebenwirkungen, und Komplikationen,
 - die Empfehlung über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 - die Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischungsimpfungen,
 - die Erhebung der Impfanamnese, einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien sowie zum Ausschluss von Kontraindikationen,

- die Überprüfung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- die Dokumentation der durchgeführten Schutzimpfung im Impfausweis, bei Bedarf die Ausgabe eines Impfausweises.

Bestandteil der Leistung ist auch der Eintrag in ein ggf. vorliegendes Bonus-Checkheft des Versicherten der AOK.

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung. Von dieser Möglichkeit soll – soweit medizinisch indiziert - Gebrauch gemacht werden.

(6) Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nachfolgende Angaben sind zu dokumentieren:

- Datum der Schutzimpfung,
- Datum der Auffrischungsimpfung,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
- Bezeichnung (Handelsname) und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes,
- Name und Anschrift des impfenden Arztes und ggf. des betriebsärztlichen Anbieters sowie
- Stempel und Unterschrift des impfenden Arztes.

(7) Folgende Leistungen sind insbesondere nicht Bestandteil dieser Vereinbarung:

1. Schutzimpfungen, für die Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften Kostenträger sind (z. B. Arbeitgeber bei beruflich bedingter Gefährdung, auch im Ehrenamt gem. ArbMedVV);
2. Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind (sog. Reiseschutzimpfungen, siehe hierzu auch Hinweise in der Anlage 1 zur SI-RL), es sei denn, dass nach Anlage 1 der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Abs. 1 Satz 2 SGB V);
3. sog. „Postexpositionsprophylaxe“ - postexpositionelle Gabe von Sera, Chemotherapeutika oder Impfstoffen im Einzelfall. Dies gilt z. B. für Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall, soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft. Auf § 2 Abs. 2 SI-RL wird verwiesen.

Ausgenommen von diesen Ausschlüssen sind Schutzimpfungen, die als Satzungsleistung zum Gegenstand dieser Vereinbarung bestimmt werden.

Zu den näheren Einzelheiten wird auf die SI-RL verwiesen.

- (8) Soweit Schutzimpfungen von den Gesundheitsämtern nach den §§ 19 und 20 Abs. 4 IfSG durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach diesem Vertrag. Die Leistungspflicht anderer Kostenträger (z. B. der gesetzlichen Unfallversicherung) hat Vorrang vor den Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Schutzimpfungen dürfen nach dieser Vereinbarung nur im Rahmen der betriebsärztlichen Tätigkeit für Betriebsangehörige durchgeführt werden, die
- Versicherte der AOK Baden-Württemberg,
 - Betreute nach dem zwischenstaatlichen Recht (ZWR) oder
 - Betreute nach § 264 Abs. 2 SGB V,
- sind, sofern sie berechtigt sind sich im Betrieb aufzuhalten.
- (2) Für alle übrigen Versicherten dürfen nach dieser Vereinbarung zu Lasten der GKV keine Schutzimpfungen erbracht und kein Impfstoff verwendet werden
- Versicherte nach Abs. 1, wenn die Leistung nicht über die eGK abgerechnet wird (z. B. IGEL-Leistungen, Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers)
 - Privatpatienten/Selbstzahler
 - Personen mit Anspruch auf freie Heilfürsorge nach § 75 Abs. 3 SGB V
 - Personen nach dem
 - Bundesentschädigungsgesetz
 - Bundesversorgungsgesetz/BVG (einschließlich verwandte Rechtskreise, wie z. B. Opferentschädigungs-, Häftlingshilfe-, Soldatenversorgungsgesetz)
- betreut werden.
- Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betreut werden (soweit sie nicht unter die Regelungen des Absatzes 1 fallen)
- (3) Die Anspruchsberechtigten weisen ihren Anspruch durch die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte und einer schriftlichen Bestätigung am Impftag des Versicherten, dass die Versicherung noch besteht nach. Dieser Nachweis ist auf Verlangen an die AOK weiterzuleiten.

§ 3 Leistungserbringer/in

- (1) Der/Die Leistungserbringer/in im Sinne dieser Vereinbarung hat im Rahmen einer betriebsärztlichen Funktion die Bezeichnung „Facharzt für Arbeitsmedizin“ oder als Arzt die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen und ist nach berufsrechtlichen Bestimmungen berechtigt Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (2) Durch Ärztekammern ausgestellte Impfzertifikate gelten als entsprechender Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1. Der Nachweis ist der AOK auf Anfrage vorzulegen.
- (3) Der/Die Leistungserbringer/in ist verpflichtet, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung und zur Nutzung der Betriebseinrichtungen einzuholen. Ein entsprechender Nachweis ist der AOK auf Anfrage vorzulegen.

§ 4 Wirtschaftliche Auswahl und Bezug der Impfstoffe

- (1) Die Verbände der Krankenkassen können zur Versorgung ihrer Versicherten im Sinne dieser Vereinbarung Verträge mit einzelnen pharmazeutischen Unternehmen schließen. § 130a Abs. 8 SGB V gilt entsprechend und soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Versorgung der Versicherten ausschließlich mit dem vereinbarten Impfstoff.
- (2) Der/Die Leistungserbringer/in bezieht die benötigten Impfstoffe über eine öffentliche Apotheke seiner Wahl bzw. nutzt den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Bezugsweg. Beim Bezug der Impfstoffe ist - soweit möglich und sinnvoll - wirtschaftlichen Großpackungen und Kombinationsimpfstoffen der Vorrang zu geben. Dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Abs.1 Satz 1 SGB V zu beachten.
- (3) Der Abrechnungspreis einer Impfdosis darf den Preis einer Einzeldosis aus einer Großpackung nicht überschreiten. Der Preis einer Einzeldosis basiert auf dem Apothekenverkaufspreis gemäß Preis- und Produktverzeichnis nach § 131 Abs. 4 SGB V am Abgabetag.
- (4) Auf Verlangen sind der AOK vom/ von der Leistungserbringer/in Nachweise über die Bezugsquellen und die Bezugspreise vorzulegen.

§ 5 Vergütung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Für die im Rahmen der betriebsärztlichen Versorgung bei anspruchsberechtigten Betriebsangehörigen (§ 2) durchgeführten Leistungen nach § 1 Abs. 5 erstattet die AOK dem/der Leistungserbringer/in die Kosten der Impfstoffe. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nur dann, wenn die durchgeführten Schutzimpfungen entsprechend der Schutzimpfungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung sowie im Rahmen der Satzungsleistungen der AOK Baden-Württemberg und für die Anspruchsberechtigten nach § 2 erfolgen. Sämtliche Vergütungs- und Erstattungsansprüche für die Impfleistungen nach § 1 Abs. 5 sind mit der Vergütung abgegolten.
- (2) Der/die Leistungserbringer/in oder eine von ihr bestimmte Stelle rechnet die nach Abs. 1 entstandenen Kosten nach Abschluss des Quartals mit der örtlich zuständigen AOK-Bezirksdirektion ab. Die Abrechnung muss zu jeder geimpften Person folgende Angaben enthalten:
 - Versichertennummer,
 - Name, Vorname des Versicherten,
 - Geburtsdatum des Versicherten,
 - Datum der Impfung,
 - Art der Impfleistung gemäß Dokumentationsschlüssel der Anlage 2 zur SI-RL (mit Namen des Impfstoffes und der Pharmazentralnummer (PZN) von den eingekauften und zu erstattenden Impfstoffdosen),
 - Art und Menge sowie Erstattungsbetrag für den jeweiligen Impfstoff und des Verbrauchsmaterials sowie
 - Name und Institutionskennzeichen (IK) des Betriebsarztes/ der Gemeinschaft von Betriebsärzten, der die Impfung durchgeführt hat.
- (3) Die Rechnungen für die Impfkosten sind binnen 6 Wochen nach Quartalsende bei der örtlich zuständigen AOK-Bezirksdirektion einzureichen. Die Rechnung beinhaltet neben dem Rechnungsanschreiben auch eine Auflistung der geimpften Versicherten entsprechend der Anlage 1 bevorzugt als EXCEL-Datei. Falls sich technische Änderungen ergeben, wird der/die Leistungserbringer/in entsprechend informiert.
- (4) Die abgerechneten Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Abrechnung bei der AOK zur Zahlung fällig. In den Fällen mit begründetem Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung, beginnt die Frist mit Vorlage der von der AOK angeforderten Impfunterlagen. Maßgeblich für den Tag des Eingangs ist der Eingangsstempel bei der Krankenkasse. Fällt das Ende der 30 Kalendertage auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages gem. § 193 BGB.

- (5) Die AOK hat bei Beanstandungen der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen die Möglichkeit, die Rechnungsbegleichung entgegen der in Abs. 3 genannten Regelungen anteilig zurückzustellen, bis die Gründe der Beanstandung nicht mehr gegeben sind. Beanstandungen/Nachberechnungen sachlicher oder rechnerischer Art können durch die AOK auch nach Bezahlung der Rechnung geltend gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten, Änderungen und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am [01. XX.201X] in Kraft und gilt unbefristet, insoweit der/die Leistungserbringer/in als Betriebsarzt tätig ist und die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum [XX.XX.201X].
- (3) Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.
- (4) Auf Antrag eines Vertragspartners kann einvernehmlich eine Anpassung dieser Vereinbarung an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden. Ferner verpflichten sich die Vertragspartner, diese Vereinbarung – soweit erforderlich – an Veränderungen der rechtlichen Grundlagen anzupassen.
- (5) Bei Änderungen der Anlage 1 zur SI-RL oder der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) zu den in dieser Vereinbarung geregelten bzw. neuen Schutzimpfungen, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Vertragspartner verständigen sich über eine notwendige Anpassung dieser Vereinbarung.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen haben die Vertragspartner durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

[Stadt], den XX.XX.201X

[Name des Betriebsarztes/ Name des Verbandes]

[Stadt], den XX.XX.201X

AOK Baden-Württemberg Bezirksdirektion [XXXX]

Anlagen: Anlage 1 Abrechnung der Impfleistung mit der AOK

